

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Inbetriebnahme der anaeroben Schlammbehandlung (Faulung) sowie des Vorklärbeckens auf der
Abwasserbehandlungsanlage (ABA) Elsterwerda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Juli 2024

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAV-E) betreibt am Standort Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda eine Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit mechanischer und biologischer Abwasserreinigung.

Der WAV-E plant am Standort die Inbetriebnahme der anaeroben Schlammbehandlung (Faulung) sowie des Vorklärbeckens. Die ABA Elsterwerda wurde am 1. November 1994 offiziell in Betrieb genommen. Neben der mechanischen und biologischen Abwasserreinigung wurde eine Anlage zur anaeroben Schlammbehandlung (Faulung) errichtet. Wegen geringer Zulaufbelastungen wurde die Faulungsanlage aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen nicht genutzt.

Aufgrund der Antragstellung vom 22. Dezember 2016 für das Vorhaben Inbetriebnahme der anaeroben Schlammbehandlung (Faulung) sowie des Vorklärbeckens auf der ABA Elsterwerda in Verbindung mit der Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles mit Stand vom 17. Februar 2017 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung mit Gültigkeit vom 01. Januar 2017 bis 15. Mai 2017 verwendet. Nach § 3e Absatz. 1 Nummer. 2 i. V. m. § 3c UVPG alte Fassung in Verbindung mit der Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG alte Fassung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Das Vorhaben der Inbetriebnahme des Vorklärbeckens sowie der anaeroben Schlammbehandlung auf der ABA Elsterwerda leistet einen Beitrag zur Umweltvorsorge, da sich diese positiv auf die Reinigungsleistung der Gesamtanlage auswirkt. Somit kann ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet werden. Durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik bzw. der anerkannten Regeln der Technik sowie Kontrollmaßnahmen kann verhindert werden, dass Abwasser in den Boden oder in das Grundwasser gelangt. Am Standort sind für die Gesamt – ABA die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) einzuhalten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der ökologisch besonders empfindlichen Gebiete sind nicht zu erwarten und teils auch aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben unwahrscheinlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch G zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I 2016 Nr. 57 S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)